



Gemeinde Barßel, Der Bürgermeister

## Amtsblatt für die Gemeinde Barßel

---

Jahrgang 3, Ausgabe 1/2024 vom 23.01.2024, online gestellt am 23.01.2024

### Inhaltsverzeichnis:

Verkündungen / Bekanntmachungen

Seite/n

- Abgabefestsetzung für das Kalenderjahr 2024 2

## **Bekanntmachung**

### **Abgabefestsetzung für das Kalenderjahr 2024 (Öffentliche Bekanntmachung für die Festsetzung der Grundabgaben)**

Die Gemeinde Barßel setzt durch diese öffentliche Bekanntmachung die nachstehenden Steuern und Abgaben für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe fest:

#### **Grundsteuer A und B Straßenreinigungsgebühr Abwasserabgabe**

Die für das Vorjahr bzw. die Vorjahre erteilten Abgabenbescheide umfassen die jeweilige Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühr und Abwasserabgabe. Der jährliche Gesamtbetrag wird in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02.2024, 15.05.2024, 15.08.2024 und 15.11.2024 fällig. Für Abgabepflichtige, die bisher ihre Grundabgaben durch eine einmalige, vollständige Zahlung zum 01.07. entrichtet haben, wird die Abgabe 2024 in einem Betrag zum 01.07.2024 fällig.

#### **Hundesteuer**

Die für das Vorjahr bzw. die Vorjahre erteilten Abgabenbescheide umfassen die jeweilige Hundesteuer. Die Hundesteuern, die sich aus dem zuletzt zugestellten Abgabenbescheid ergeben, sind so lange zu den bekannten Fälligkeitsterminen zu entrichten, bis ein neuer Bescheid erlassen wird.

In den in vorherigen Kalenderjahren zugestellten Abgabenbescheiden wurde darauf hingewiesen, dass die festgesetzten Abgaben auch für die Folgejahre Gültigkeit haben, bis ein neuer Abgabenbescheid erteilt wird.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) bzw. gem. § 14 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung.

**Sollten sich in 2024 Änderungen zu den Vorjahren ergeben haben, hat der/die Abgabepflichtige bereits einen neuen Bescheid für das Jahr 2024 erhalten.**

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Nils Anhuth